

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: RPV INVEST+ ETF (Investitionslinie 1) Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900N2ZB1B52JB2F83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt,

vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale auf der Grundlage von ESG-Faktoren und Kennzahlen, die (i) von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellte ESG-Scores und (ii) eine Reihe von PAI-Indikatoren berücksichtigen, die der Berater bei allen Strategien, die für die Basiswerte umgesetzt werden, durchgängig berücksichtigt. Dabei bewirbt die Investitionslinie

1 besonders folgende ökologischen oder soziale Merkmale:

- Umwelt - Kontrolle der direkten und indirekten Umweltauswirkungen auf den Klimawandel (z. B. Dekarbonisierung, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Schutz der biologischen Vielfalt, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung);
- Soziales - um die Achtung der Menschen- und Bürgerrechte zu gewährleisten (z. B. Beteiligung von Unternehmen an Verteidigungs- und Rüstungsprojekten, Kinderarbeitsstreitigkeiten, Arbeitsbeziehungen zur Sicherheit der Mitarbeiter).

Es wurde kein Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die durch das Finanzprodukt beworbenen ESG-Merkmale werden unter Berücksichtigung der folgenden Indikatoren gemessen:

- Aggregierte ESG-Kennzahlen: Schwellenwerte für die Beteiligung von Unternehmen an Kontroversen (MSCI ESG Controversies Score), MSCI ESG-Rating, das von Drittanbietern von ESG-Ratings zur Verfügung gestellt und/oder direkt vom Berater im Rahmen des Anlageprozesses für jede Art von Anlage übernommen wird;
- Ständige Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß der Methodik des Index der zugrundeliegenden ETFs (mit Ausnahme jener, die in Staatsanleihen investieren): PAI 4 (d.h. Ausschlusskriterium zur Verringerung der Anlage in Gesellschaften im Bereich der fossilen Brennstoffe), PAI 10 (d. h. ESG-Kontroverse zur Ermittlung möglicher Verstöße gegen den UN Global Compact, die OECD-Leitlinien usw.), PAI 14 (d. h. Ausschlussprüfung zur Verringerung des Engagements in Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind);
- Die Gesamtbewertung des zugrundeliegenden OGAW, die anhand von ESG-Ratingmethoden Dritter (z. B. MSCI/Morningstar) berechnet wird, die von der Raiffeisen Landesbank Südtirol verwendet werden, um das Gesamtbild des Nachhaltigkeitsprofils der Investitionslinie 1 zu überwachen;
- Die Bewertung der zugrunde liegenden OGAW im Rahmen der SFDR: ihre Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale oder einer Kombination davon sowie die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088; oder die Verfolgung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige**

Investition zu diesen Zielen bei?

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, _____

Nein

Die Investitionslinie 1 berücksichtigt bei der Definition der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren während der Investitionserwerbsphase und während der Eigentumsphase für alle ihre Investitionen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (oder "PAI").

Insbesondere werden gemäß der Methodik des Index der zugrundeliegenden ETFs (mit Ausnahme jener, die in Staatsanleihen investieren) folgende PAI Indikatoren ständig berücksichtigt: PAI 4 (d.h. Ausschlusskriterium zur Verringerung der Anlage in Gesellschaften im Bereich der fossilen Brennstoffe), PAI 10 (d. h. ESG-Kontroverse zur Ermittlung möglicher Verstöße gegen den UN

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Global Compact, die OECD-Leitlinien usw.), PAI 14 (d. h. Ausschlussprüfung zur Verringerung des Engagements in Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind).

Bei Investitionen in OGAWs wird der "Look-Through"-Ansatz angewandt, während bei Investitionen in Staatsanleihen die PAI nicht berücksichtigt werden.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen der Anlagestrategie, die mit Finanzprodukt verfolgt wird, investiert die Investitionslinie 1 in ETF, die anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment - E) und soziale (Social - S) Kriterien sowie eine gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance - G).

In Rahmen der Anlagestrategie setzt der Berater eine Kombination aus den folgenden ESG-Strategien ein:

- *Ausschluss: Der Berater ist in der Lage, mit Hilfe von Kennzahlen zur Unternehmensbeteiligung einen umfassenderen Überblick über die spezifischen Aktivitäten zu gewinnen, denen ein Fonds durch seine Anlagen ausgesetzt sein kann. MSCI hat für die folgenden Sektoren Schwellenwerte für die Beteiligung von Unternehmen festgelegt: Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Waffenhändler für zivile Zwecke, Kernenergie, Erwachsenenunterhaltung, Thermalkohle, genetisch veränderte Organismen sowie militärische Waffen und/oder Systeme und Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffen;*
- *ESG-Optimierung: Der Berater investiert in ein Wertpapierportfolio, das sich, soweit möglich und durchführbar, aus den Wertpapieren des übergeordneten Index zusammensetzt, optimiert die Veranlagung gegenüber Emittenten, um ein höheres ESG-Rating zu erreichen, und reduziert die Veranlagung gegenüber Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum übergeordneten Index, während er gleichzeitig andere ESG-Optimierungsvorgaben einhält;*
- *ESG-Best-in-Class: stellt sicher, dass das Produkt in die aus ESG/SRI-Sicht besten Emittenten (basierend auf den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten, vom Referenzindex abgedeckten Wirtschaftssektors investiert;*
- *Controversy Score: Unternehmen, die von MSCI als in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt identifiziert wurden, die ESG-Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit und/oder Produkte und Dienstleistungen haben, werden auf der Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score ausgeschlossen.*

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die vom Finanzprodukt verfolgte Anlagestrategie zielt darauf ab, dass 70 % der AUM in OGAW investiert werden, und zwar nach folgenden verbindlichen Kriterien:

- Finanzprodukte, die unter Art. 8 oder Art. 9 der SFDR fallen;
- Finanzprodukte, die auf der Morningstar-Ratingskala für Nachhaltigkeit eine Mindestpunktzahl von drei "Globen" erreicht haben, oder bei Finanzprodukten, die nicht von Morningstar bewertet wurden, eine Mindestpunktzahl von BBB auf der MSCI ESG Fund Rating-Skala;
- bei Veranlagungen in Staatsanleihen sind Anlagen garantiert, die über Referenzindizes verfügen, die ESG-Anforderungen enthalten, oder aus Anleihen bestehen, die von Staaten begeben wurden, die ein ESG-Sovereign-Rating von mindestens BB in der MSCI ESG-Ratingskala haben.

Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien angewandt, indem OGAWs, die sich nicht an die zehn Prinzipien des UN Global Compact halten, von der Anlage ausgeschlossen werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen der Anlagestrategie sollen die Emittenten von Wertpapieren, in die die OGAW-Anteile investiert werden, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden. Zu diesem Zweck beruhen die Ausschlusskriterien auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact. Zu den zehn Prinzipien des Global Compact gehören Leitlinien für den Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie sich nicht zu Mittätern bei Menschenrechtsverletzungen machen. Sie müssen auch auf die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit sowie auf die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf hinwirken. Sie müssen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und bei der Bewältigung von Umweltproblemen das Vorsichtsprinzip beachten. Sie arbeiten gegen alle Formen der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Verfahren der guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Finanzprodukts berücksichtigt und fließen durch einen Best-in-Class-Ansatz in die Auswahl der Investmentanteile ein.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale für mindestens 70 % seines Gesamtvermögens. Der Rest dient weder der Bewerbung sozialer und/oder ökologischer Merkmale noch der Verfolgung nachhaltiger Ziele und wird in



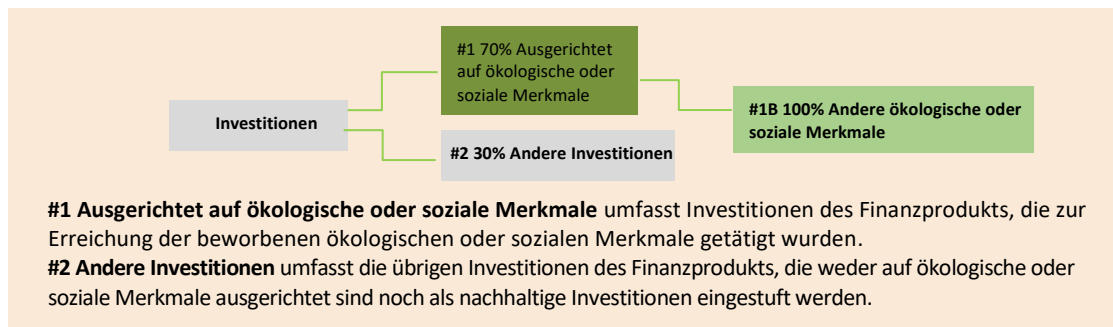
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Finanzinstrumenten gehalten, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2088/2019 eingestuft sind oder zu Liquiditäts- oder Absicherungszwecken gehalten werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß an EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen beträgt 0% wie aus unten angeführter Grafik hervorgeht.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

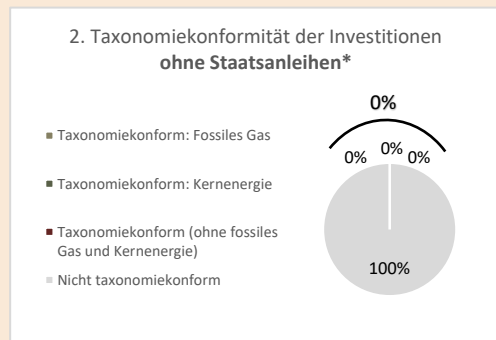
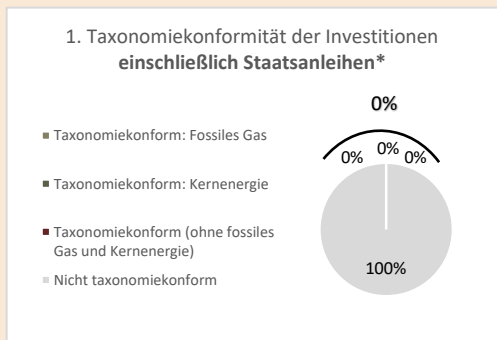
- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

... sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Neben Finanzprodukten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, kann die Investitionslinie 1 auch Finanzprodukte halten, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2088/2019 eingestuft sind oder Liquiditäts- oder Absicherungszwecken dienen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die**

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Indexmethode sichergestellt? Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** Trifft nicht auf die Investitionslinie 1 zu.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
[Raiffeisen Offenlegung](#)